

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 58.

Sonntag den 27. Februar.

1859.

Mittwoch den 2. März d. J. Abends $\frac{1}{2}$ 7 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: 1) Gesuch des Herrn Adv. Klein um Enthebung vom Vicevorsteher-Amte.

2) Gutachten des Finanzausschusses über die Conti 5, 6, 8, 9, 12, 14, 30, 39, 40, 44, 46 des diesjährigen Haushaltplans.

3) Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen und die von ihm vorgeschlagene Bevornwortung des von Herrn St.-V. Adv. Rose gestellten Antrags wegen Eröffnung einer Fahrstraße durch das sog. Griserpförtchen und die von ihm vorgeschlagene Ablehnung des gleichzeitigen Antrags wegen Fahrbarmachung des Ausgangs vom Neukirchhof nach dem Blumenberge betreffend.

Leipzig, den 26. Febr. Se. Königl. Hoheit der Kronprinz traf heute Vormittag 10 Uhr von Dresden hier ein, um das Commando der hier in Garnison stehenden Jägerbrigade dem gleichfalls heute früh von Dresden hier eingetroffenen Obersten von Schimpf zu übertragen. Der zeitherige Commandant der hiesigen Garnison, der Generalmajor von Hake, wird in diesen Tagen die hiesige Stadt verlassen und nach Dresden übersiedeln, um daselbst ein höheres Commando zu übernehmen. Se. Königl. Hoheit der Kronprinz kehrte bereits Mittag 12 Uhr nach Dresden zurück.

Öffentliche Gerichtssitzung.

Wer den Artikel 60. unseres Strafgesetzbuches liest, welcher lautet: „Haben Personen sich im Allgemeinen zu gewerbmäßigem Stehlen, zu Brandstiftungen, Räubereien und anderen Gewaltthaten verbunden, so trifft die Anstifter der Verbindung und die Anführer Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren, jeden andern Theilnehmer an derselben Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren“, der denkt sicherlich, daß dieser Artikel für Segenden geschrieben ist, wo undurchdringliche Wälder den Diebes- und Räuberbanden sichere Schlupfwinkel darbieten, oder für Zeiten, wo durch ganz besondere Ereignisse, wie Krieg und Aufruhr, die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. Und doch lehrte uns die am 25. d. M. unter Vorsitz des Herrn Gerichtsrath Lengnik abgehaltene Hauptverhandlung, daß auch in den jetzigen ruhigen Zeiten und in unsern friedlichen Mauern Fälle vorkommen können, welche die Anwendung jener strafrechtlichen Bestimmungen erheischen. Drei jugendliche, noch nicht achtzehn Jahre alte Verbrecher, die Handarbeiter Johann Bernhard R. aus Volkmarndorf, August Wilhelm Schl. ebendort, Friedrich Wilhelm D. von den Thomburgstraßenhäusern und als dux grogis der bereits dreizehnmal mit Gefängnis, Arbeitshaus und Zuchthaus, außerdem sehr oft polizeilich bestrafte Cigarrenmacher Friedrich Louis August W. von hier befanden sich auf der Anklagebank. Durch Vermittelung und Unterstützung eines am hiesigen Orte bestehenden wohlthätigen Vereins, der sich die löbliche Aufgabe gestellt hat, entlassenen Sträflingen durch Verschaffung von Arbeit und Diensten ihr Fortkommen zu erleichtern und sie der menschlichen Gesellschaft als ordentliche Mitglieder zurückzuführen, hatte W. nach seiner im September vor. J. erfolgten Rückkehr aus dem Zuchthause von einem hiesigen Kaufmann lohnende Beschäftigung dadurch erhalten, daß dieser ihm Tabak zur Verarbeitung von Cigarren gegen bestimmtes Lohn verabreichte. Indef naturam expellas furca tamen usque recurret, diese geregelte Thätigkeit behagte W. nicht und durch eignen Fleiß zu verdienen, was er zu seinem Lebensunterhalte brauchte, war gegen seinen Sinn und seine Gewohnheit. Es wahrte nicht vier Wochen, als sich der Kaufmann genöthigt sah, W. die Arbeit wieder zu entziehen; derselbe lieferte nicht nur die Waare schlecht gearbeitet ab, sondern auch weniger als er nach dem ihm übergebenen Tabak hätte abliefern sollen. In den letzten Tagen, wo er noch für den Kauf-

mann arbeitete, hatten sich die erwähnten drei jungen Bursche zu ihm gesellt, die damals ohne Beschäftigung waren und angeblich das Cigarrenmachen bei ihm erlernen wollten. Trogdem, daß er keine Arbeit für sie hatte, so veranlaßte er sie doch, sich täglich bei ihm einzufinden und machte ihnen den Vorschlag, sie sollten so lange, als er keine Beschäftigung für sie habe — und das stand, da W. eigne Mittel nicht besaß und auf fernere Unterstützung jenes Vereines wohl nicht rechnen konnte, so bald nicht in Aussicht — jedesmal Abends beim Dunkelwerden in die Stadt gehen und sehen, wo sie etwas stehlen könnten, namentlich ihr Augenmerk auf Gegenstände richten, die an Verkaufsgewölben hängen. Das Gestohlene sollten sie ihm bringen, das solle verkauft und der Erlös vertheilt werden. Als geübter Dieb gab er den jungen Leuten noch Instruction wie sie es anfangen sollten, um nicht erwischt zu werden, und rieth ihnen namentlich, daß immer einer von ihnen Wache stehen solle. Dieser Vorschlag fand bei den jungen Leuten um so geneigteres Ohr, als sie selbst ohne sittlichen Fond und was Sch. und R. anlangt, auch wiederholt schon wegen Eingriffe in fremdes Eigenthum bestraft waren und durch Befolgung desselben ihren Unterhalt zu gewinnen hofften. Sie hielten sich daher den Tag über bei W. auf, der sie tractirte, und wenn es dunkel wurde, verfügten sie sich in die innere Stadt — es war gerade um die Weihnachtszeit herum — und suchten hier die Gelegenheit nach Diebstählen. Namentlich richteten sie ihr Augenmerk auf Schaufenster und auf Gegenstände, die vor den Verkaufsgewölben hingen. Hatten sie eine passende Gelegenheit erspäht, so mußte in der Regel einer von ihnen Wache stehen, d. h. aufpassen, damit sie nicht überrascht würden, der andere riß die Sachen herunter, lief dann fort und der dritte hob sie auf. Auf diese Weise stahlen sie an vier aufeinander folgenden Tagen Portemonnaies, Schavols, Garn, Summischuhe ic. Das Gestohlene theilten sie unter sich, auch erhielt W. seinen Antheil, der die ihm überbrachten Sachen verkaufte oder verschenkte. So würden sie, wie sie selbst zugaben, ihr Anwesen noch länger und wenigstens bis auf die sehr unbestimmte Zeit, wo sie ordentliche Arbeit erhalten hätten, fortgetrieben haben, wären sie nicht noch rechtzeitig und ohne größern Schaden anzurichten bei Gelegenheit, als sie in der Reichstraße von einem Verkaufsgewölbe ein Paar Summischuhe herabgerissen und damit fortgerollt waren, von einem Vorbeigehenden bemerkt und auf der Flucht eingeholt worden.

Während dies Alles von den drei Burschen offen zugestanden wurde, suchte W. durch Lügen sich der Strafe zu entziehen. Er mußte indef endlich und als dies gegen ihn bewiesen wurde, wenigstens zugeben, daß ihm seine Schüler Abends, wenn sie von ihm fortgegangen und wieder zu ihm zurückgekehrt waren, jedesmal bei der Rückkehr Sachen, die sie gestohlen hatten, als seinem Antheil an der Beute überbracht und daß er diese Sachen verwandten geschenkt oder wie von diesen behauptet wurde, verkauft hatte. Da ferner die Angaben der drei jungen Leute über W's. Thätigkeit und Verhalten ganz conform und somit in Betracht, daß eine gegenseitige Verabredung unter ihnen nicht möglich gewesen war, wohl als vollkommen glaubwürdig zu achten waren, W. selbst auch sich als eine Persönlichkeit darstellte, welcher das